

Liebe Studenten,

diese Definitionsliste soll eine kleine Lernhilfe für die Klausurvorbereitung darstellen. Sie soll euch als schnelle Nachschlageliste dienen, aber keinen Ersatz für die Vorlesungsinhalte darstellen.

Achtet bitte bei der Bearbeitung von Fällen darauf, nicht einfach nur Definitionen aus dem Skript oder dieser Liste zu zitieren, sondern untermauert eure Argumente mit Theorie, wenn es sinnvoll ist und einen Mehrwert bringt, z.B. bei der Bearbeitung der „problematischen“ Punkte des Sachverhalts.

Wir wünschen euch viel Erfolg für eure Klausur!

Euer Tutoren Team im HWS2012/13

Definitionen

| |
|---|
| Abgabe einer Willenserklärung <i>Das willentliche und zielgerichtete Inverkehrbringen einer Willenserklärung in Richtung des Erklärungsempfängers, so dass unter normalen Umständen mit dem Zugang zu rechnen ist.</i> |
| Absolutes Recht <i>Absolute Rechte und Rechtsgüter sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen eine Abwehrwirkung gegenüber jedermann zukommt und der Rechtsinhaber somit die Beachtung von jedermann verlangen kann (sog. inter-omnes-Wirkung). Gegenteil: relative Rechte z. B. Ansprüche/ Forderungen aus Vertrag, die nur zwischen den Vertragsparteien gelten.</i> |
| Anfechtung <i>Einseitiges Gestaltungsrecht, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung ausgeübt wird. Ist gerichtet auf die rückwirkende Beseitigung einer Willenserklärung (§ 142 Abs. 1 BGB) wegen eines gesetzlich anerkannten Anfechtungsgrundes (Irrtums bzw. Täuschung/ Drohung gemäß §§ 119, 120 oder 123 BGB).</i> |
| Anfechtungserklärung § 143 BGB <i>Jede Äußerung, durch die für einen objektiven Empfänger (durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB bzw. ggf. auch durch Umdeutung gemäß § 140 BGB) unmissverständlich erkennbar wird (der Begriff „Anfechtung“ muss hierbei nicht fallen!), dass der Erklärende sich von seiner Willenserklärung wegen Irrtums bzw. Täuschung/ Drohung (d.h. einem anerkannten Anfechtungsgrund gemäß §§ 119, 120 oder 123 BGB) lösen möchte.</i> |
| Aktiv- und Passivvertretung § 164 Abs. 1 und 3 BGB <i>Ein Vertreter kann</i> <ul style="list-style-type: none">• nach § 164 Abs. 1 BGB für den Vertretenen eine Willenserklärung abgeben (sog. aktive Stellvertretung)• oder gemäß § 164 Abs. 3 BGB eine Willenserklärung für diesen entgegen nehmen (sog. passive Stellvertretung). |
| Aktivvertreter <i>Tritt zwar im Namen des Vertretenen auf, gibt dabei aber eine eigene Willenserklärung ab und ist somit der rechtsgeschäftlich Handelnde. Er muss daher zumindest beschränkt geschäftsfähig sein (vgl. auch § 165 BGB) und über ein Minimum an Entscheidungsspielraum verfügen, da nur dann von einer „eigenen Willenserklärung“ ausgegangen werden kann.</i> |
| Angebot <i>Angebot ist eine Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages, die inhaltlich so bestimmt/ bestimmbar ist, dass sie durch ein schlichtes „Ja“ angenommen werden kann (siehe auch § 145 BGB).</i> |
| Annahme <i>Eine Annahme ist die vorbehaltlose Bejahung eines Angebots; bringt den Vertrag zustande</i> |
| Anscheinsvollmacht <i>Bei einer Anscheinsvollmacht weiß der Vertretene nicht, dass ein anderer als sein Vertreter auftritt, hätte es aber erkennen und dagegen vorgehen können, so dass der gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) eine Bevollmächtigung annehmen darf.</i> |
| Arten und Umfang der Handlungsvollmacht <i>Eine Handlungsvollmacht kann gemäß § 54 Abs. 1 HGB zum Betrieb eines Handelsgewerbes,</i> <ul style="list-style-type: none">• also zu allen Arten von Geschäften und Rechtshandlungen (sog. Generalhandlungsvollmacht) |

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <i>oder zur Vornahme einer bestimmten Art von Geschäften und Rechtshandlungen (sog. Art- oder Spezialhandlungsvollmacht)</i>• <i>oder zur Vornahme einzelner Geschäfte und Rechtshandlungen (sog. Einzel- oder Individualhandlungsvollmacht) erteilt werden, die der Betrieb eines <u>derartigen, also dieses (konkreten) Handelsgewerbes</u> gewöhnlich mit sich bringt.</i> |
| Bestandteile einer Willenserklärung <ul style="list-style-type: none">• <i>Bedarf eines äußeren (objektiven) Tatbestands</i>• <i>sowie eines inneren (subjektiven) Tatbestands, der seinerseits aus dem Handlungswillen, dem Erklärungsbewusstsein und dem Geschäftswillen besteht (Willenserklärung zwar auch ohne letzteren wirksam, dann aber u.U. anfechtbar).</i> |
| Drohung i.S.v. § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB <p><i>Inaussichtstellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt. Als angedrohtes Übel kommt jeder Nachteil in Betracht, der geeignet ist, den Bedrohten in eine Zwangslage zu versetzen.</i></p> |
| Duldungsvollmacht <p><i>Liegt vor, wenn der Vertretene es willentlich geschehen lässt, dass ein anderer als sein Vertreter auftritt und der redliche Rechtsverkehr daher gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) auf dessen Bevollmächtigung vertrauen darf.</i></p> |
| Eigenschaften <p><i>Eigenschaft ist jedes tatsächliches oder rechtliches Merkmal, das einer Person oder Sache dauerhaft anhaftet.</i></p> |
| Eigentum <p><i>Eigentum ist das umfassende dingliche Recht an einer Sache (= nur körperliche Gegenstände § 90 BGB) oder einem Tier (§ 90a BGB), mit der/ dem der Eigentümer gemäß § 903 BGB nach Belieben verfahren kann: Benutzen, veräußern, zerstören,...</i></p> |
| Empfangsbote <p><i>Nimmt eine Willenserklärung für den Vertretenen entgegen. Geht eine Erklärung dagegen einem Empfangsboten zu, ist der Zugang erst in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem mit der Weiterleitung an den Empfänger gerechnet werden kann.</i></p> |
| Erfüllungsinteresse (positives Interesse) <p><i>Das Interesse, das eine Person an der Erfüllung (z.B. eines Vertrages) durch den anderen Teil hat (vor allem entgangener Gewinn, § 252 BGB).</i></p> |
| Erklärungsbewusstsein <p><i>Das Bewusstsein, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben. Notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist zumindest potentiell Erklärungs-bewusstsein.</i></p> |
| Erklärungsirrtum § 119 Abs. 1 2. Alt. BGB <p><i>Der Erklärende möchte etwas erklären und weiß auch, dass diesem eine bestimmte Bedeutung zukommt, er erklärt jedoch versehentlich ein anderes. Irrtum bei der Erklärungshandlung durch Versprechen, Verschreiben, Vertippen, Vergreifen...</i></p> |
| Erlöschen der Handlungsvollmacht <p><i>Eine Handlungsvollmacht erlischt nach § 168 S. 1 BGB mit der Beendigung des Kausalverhältnisses (insbesondere Kündigung, Aufhebung oder Zeitablauf des Anstellungsvertrags des Handlungsbevollmächtigten §§ 611, 620 ff. BGB) oder gemäß § 168 S. 2 BGB durch isolierten Widerruf bei Fortbestand des Kausalverhältnisses und mit dem Tod des Handlungsbevollmächtigten, § 58 HGB (beim Tod des Kaufmanns gilt</i></p> |

| |
|---|
| <p><i>sie jedoch gegenüber dessen Erben fort!).</i></p> |
| <p>Erlöschen der Prokura <i>Die Prokura erlischt nach § 168 S. 1 BGB mit der Beendigung des Kausalverhältnisses (insbesondere Kündigung, Aufhebung oder Zeitablauf des Anstellungsvertrags des Prokuristen §§ 611, 620 ff. BGB).</i> <i>Sie kann aber auch bei Fortbestand des Kausalverhältnisses jederzeit isoliert widerrufen werden, § 52 Abs. 1 HGB.</i> <i>Eine Prokura erlischt ferner mit dem Tod des Prokuristen, da sie gemäß § 52 Abs. 2 HGB nicht übertragbar und damit nicht vererbbar ist (beim Tod des Kaufmanns gilt sie jedoch nach § 52 Abs. 3 HGB gegenüber dessen Erben fort!).</i></p> |
| <p>Erlöschen der Vollmacht § 168 S. 3 BGB <i>Der Widerruf einer Vollmacht ist wie deren Erteilung ein einseitiges Rechtsgeschäft, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>gegenüber dem Bevollmächtigten (Widerruf im Innenverhältnis)</i>• <i>oder gegenüber Dritten (Widerruf im Außenverhältnis) erfolgen kann.</i> |
| <p>Erteilung der Prokura <i>Prokura kann nach § 48 Abs. 1 HGB</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>nur durch den Inhaber des Handelsgeschäfts, also den Kaufmann selbst (höchstpersönliches Rechtsgeschäft) oder durch sein Organ bzw. seinen gesetzlichen Vertreter erteilt werden, also nicht durch rechtsgeschäftliche Vertreter wie Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte</i>• <i>sowie nur an eine natürliche Person, also nicht an juristische Personen oder an Personengesellschaften</i>• <i>und nur mittels ausdrücklicher Erklärung, also nicht durch bloße Duldung.</i> |
| <p>Erteilung der Handlungsvollmacht <i>Handlungsvollmacht kann gemäß § 54 Abs. 1 HGB</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>kann nur für ein Handelsgewerbe erteilt werden, also außer durch den Kaufmann selbst oder dessen Organ bzw. gesetzlichen Vertreter auch durch Prokuristen und bei Gestattung selbst durch Handlungsbevollmächtigte (vgl. § 58 HGB, sog. Untervollmacht)</i>• <i>an eine natürliche oder juristische Personen oder an eine Personengesellschaft</i>• <i>durch Erklärung oder auch durch bloße Duldung.</i> |
| <p>Erteilung der Vollmacht § 167 Abs. 1 BGB <i>Die Erteilung einer Vollmacht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers gegenüber</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>dem zu Bevollmächtigenden (sog. Innenvollmacht)</i>• <i>oder dem Dritten, gegenüber dem die Vertretung stattfinden soll (sog. Außenvollmacht) erfolgen kann.</i> |
| <p>Etwas erlangt i.S.v. § 812 Abs. 1 BGB <i>Jeder vermögenswerte Vorteil (also an der Gesamtheit aller geldwerten Positionen einer Person).</i></p> |
| <p>Fahrlässigkeit <i>Legaldefinition in § 276 Abs. 2 BGB: Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.</i></p> |

| |
|--|
| Geschäftswille <i>Die Absicht, ein bestimmtes Rechtsgeschäft so abschließen und/ oder dabei ganz bestimmte Rechtsfolgen erzielen zu wollen; nicht notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.</i> |
| Gesundheitsbeschädigung <i>Eine Gesundheitsbeschädigung liegt vor bei einer Störung der inneren Funktionen oder einer medizinisch erheblichen Beeinträchtigung des körperlichen und psychischen Wohlbefindens.</i> |
| Handeln unter fremdem Namen <i>Hier tritt der Handelnde nicht als Vertreter eines anderen auf, sondern er erweckt vielmehr den Anschein, dass er selbst die bzw. eine andere Person sei.</i> |
| Handlungsvollmacht § 54 HGB <i>Jede rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, die ein Kaufmann an eine seiner Hilfspersonen erteilt und dabei keine (unbeschränkbare) Prokura ist, also Negativabgrenzung!</i> |
| Handlungswille <i>Vom menschlichen Gehirn gesteuertes Verhalten des Erklärenden; notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung.</i> |
| Inhaltsirrtum § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB <i>Der Erklärende will das Betreffende erklären, meint aber, dass diesem eine andere Bedeutung zukommt, als das, was objektiv (§§ 133, 157 BGB) erklärt wird.</i> |
| Invitatio ad offerendum <i>Lat.: Aufforderung, ein Angebot zu einem Vertragsschluss abzugeben. Mangels Bestimmbarkeit des Empfängers gerade noch kein Angebot i.S.d. § 145 BGB; z. B. Auslegen von Ware im Schaufenster.</i> |
| Konkludentes Verhalten <i>Bei konkludentem/ schlüssigem Verhalten nimmt der Betreffende eine Handlung vor, die ihrerseits und damit mittelbar auf einen Rechtsbindungswillen schließen lässt.</i> |
| Körperverletzung <i>Eine Körperverletzung ist die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.</i> |
| Kündigung <i>Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung erfolgt, die auf die Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses gerichtet ist (Gestaltungsrecht).</i> |
| Leistung i.S.v. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB <i>Jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (also der Gesamtheit aller geldwerten Positionen einer Person).</i> |
| Mittel-Zweck-Relation (im Zusammenhang mit § 123 Abs. 1 2. Alt. BGB) <i>Die Mittel-Zweck-Relation in Bezug auf eine Drohung ist dann widerrechtlich, wenn die Drohung nach Treu und Glauben nicht als angemessenes Mittel zur Erreichung des angestrebten Erfolges und damit als „verwerflich“ anzusehen ist.</i> |
| Motivirrtum <i>Irrtum im Stadium der Willensbildung einer Person. Berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung (nur dann, wenn ein Eigenschaftsirrtum nach § 119 Abs. 2 BGB oder eine arglistige Täuschung nach § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB vorliegt).</i> |
| Mittelbare/ indirekte Stellvertretung <i>Soll das Tätigwerden für andere nicht offenkundig werden (sog. mittelbare oder indirekte Stellvertretung), sind die §§ 164 ff. BGB nicht anwendbar.</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Der Handelnde nimmt das Rechtsgeschäft im Außenverhältnis gegenüber Dritten vielmehr in seinem Namen und mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung für und gegen sich vor.</i> |

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• <i>Er ist dann aber im Innenverhältnis zu seinem Auftraggeber zum Ausgleich und zur Weiterleitung des Erlangten verpflichtet (§§ 667, 670 BGB). Typisch dafür sind das Strohmanngeschäft sowie die Kommission und Spedition (§§ 383, 453 HGB).</i> |
| Objektiver Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) <i>Der objektive Empfängerhorizont fragt danach, ob ein neutraler Beteiligter bzw. bei nichtempfangbedürftigen Erklärungen ein verständiger Dritter bzw. in der konkreten Situation unter Zugrundelegung aller erkennbaren Umstände und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und des Grundsatzes von Treu und Glauben das Verhalten einer Person als Willenserklärung verstanden hätte.</i> |
| Ohne rechtlichen Grund i.S.v. § 812 Abs. 1 BGB <i>Sog. negatives Tatbestandsmerkmal. Damit diese Voraussetzung erfüllt ist, darf der Bereicherung somit gerade kein Rechtsgrund wie etwa ein wirksamer schuldrechtlicher Vertrag zugrunde liegen.</i> |
| Passivvertreter <i>Ein Passivvertreter nimmt eine Willenserklärung für den Vertretenen entgegen. Der Vertreter repräsentiert beim Empfang der Erklärung den Vertretenen unmittelbar rechtsgeschäftlich. Mit dem Zugang bei einem Passivvertreter ist auch bereits der Zugang beim Vertretenen bewirkt.</i> |
| Prokura <i>Rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht eines Kaufmanns an eine seiner Hilfspersonen mit einem</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>gemäß § 49 HGB gesetzlich geregelten</i>• <i>und nach § 50 HGB grundsätzlich nicht einschränkbar Umfang.</i> |
| Rechtswidrigkeit <i>Die Rechtswidrigkeit wird durch das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit regelmäßig indiziert, d.h. sie kann grundsätzlich unterstellt werden. Sie ist daher nur bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen zu prüfen und ggf. zu verneinen.</i> |
| Repräsentationsprinzip § 166 BGB <i>Bei einem Vertretergeschäft handelt der Vertretene nicht selbst, sondern vielmehr allein der Vertreter.</i> |
| Schaden <i>Jede unfreiwillige Vermögenseinbuße, also an der Gesamtheit aller geldwerten Positionen einer Person.</i> |
| Sittenwidrigkeit <i>Sittenwidrig ist, was gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.</i> |
| Täuschung (im Zusammenhang mit § 123 Abs. 1 1. Alt. BGB) <i>Bewusstes Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums über Tatsachen. Kann durch aktives Tun oder durch Unterlassen geschehen. Unterlassen stellt allerdings nur dann eine Täuschung dar, wenn eine Aufklärungspflicht besteht.</i> |
| Übermittlungsbote <i>Überbringt eine vom Erklärenden bereits vollständig formulierte und damit für ihn fremde Willenserklärung. Er hat daher wie ein Post- oder sonstiger Kommunikationsdienst eine reine Transportfunktion wahrzunehmen und handelt mangels einer eigenen Willenserklärung somit nur tatsächlich, aber nicht rechtsgeschäftlich; daher braucht ein Bote auch nicht geschäftsfähig (0 bis 6 Jahre), ja noch nicht einmal rechtsfähig sein (Tier als Bote).</i> |
| Umfang der Prokura § 49 Abs. 1 HGB |

| |
|---|
| <p><i>Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb (eines abstrakten, also) irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt.</i></p> |
| <p>Unmittelbare/ direkte Stellvertretung <i>Tritt der Vertreter erkennbar in fremdem Namen auf, wirkt das getätigte Geschäft gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Ausschließlich dieser wird somit berechtigt und verpflichtet.</i></p> |
| <p>Unmittelbarkeitsprinzip § 164 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB <i>Handelt ein Vertreter im Namen des Vertretenen und mit dessen Vertretungsmacht, treffen die rechtlichen Wirkungen des Rechtsgeschäfts oder der geschäftsähnlichen Handlung gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 a.E. BGB unmittelbar und ausschließlich den Vertretenen.</i></p> |
| <p>Unverzüglich <i>Legaldefinition in § 121 Abs. 1 S. 1 BGB: Ohne schuldhaftes Zögern, d.h. weder vorsätzlich noch fahrlässig.</i></p> |
| <p>Verkehrswesentlich <i>Verkehrswesentlich sind Eigenschaften, die nach der Verkehrsauffassung für die Wertschätzung der Person oder Sache von Bedeutung sind (Merksatz bei Sachen: „Alle preisbildenden Faktoren außer dem Preis selbst“).</i></p> |
| <p>Vermögen <i>Unter dem Vermögen versteht man die Gesamtheit aller geldwerten Positionen einer Person.</i></p> |
| <p>Verrichtungsgehilfe <i>Eine Person, die mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn in dessen Interesse tätig wird und von dessen Weisungen abhängig ist.</i></p> |
| <p>Vertrag <i>Mehrseitiges Rechtsgeschäft. Kommt regelmäßig durch zwei korrespondierende Willenserklärungen, Angebot und Annahme, zustande.</i></p> |
| <p>Vertrauensschaden (negatives Interesse) <i>Im Hinblick auf § 122 Abs. 1 und § 179 Abs. 2 BGB: Der Schaden, den eine Person dadurch erleidet, dass sie auf die Wirksamkeit der Willenserklärung des anderen Teils vertraut hat (z.B. vergebliche Aufwendungen).</i></p> |
| <p>Vorsatz <i>Vorsatz ist das Wissen und das Wollen des tatbestandsmäßigen Erfolges in Kenntnis der Rechtswidrigkeit.</i></p> |
| <p>Willenserklärung <i>Willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr, die auf Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge (Rechtsänderung) gerichtet ist.</i></p> |
| <p>Zugang einer Willenserklärung <i>Eine Willenserklärung geht zu,</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt,</i>• <i>dass unter Zugrundelegung von gewöhnlichen Umständen mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger gerechnet werden kann.</i> |